

# Vorsicht Rechtsanwalt!

Ein Berufsstand zwischen Mammon und Moral

von  
Dr. Joachim Wagner

1. Auflage

Vorsicht Rechtsanwalt! – Wagner

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Berufsrecht Rechtsanwälte



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66683 4

Zahl von Hartz IV-Klägern ohne Anwalt – beim Berliner Sozialgericht nach Schifferdeckers Schätzungen immerhin 30 bis 40 Prozent – „zeigt, dass sie nicht so hilflos sind, wie das Bundesverfassungsgericht meint. Der Amtsermittlungsgrundsatz bietet Schutz für unerfahrene Kläger, weil bei vielen das Vertrauen in Sozialrichter sehr hoch ist“. Mit Sorge beobachtet er die hohe Zahl von Hartz IV-Klagen mit Bagatellstreitwerten, bei denen nicht die Existenzsicherung im Vordergrund steht. Vier Ursachen sieht er für diese Entwicklung. Erstens: „Das hohe Anspruchsdenken mancher Kläger: ‚Das ist mein Recht.‘“ Zweitens: „Die finanzielle Absicherung durch die Prozesskostenhilfe“. Drittens: „Die Konkurrenz auf dem Anwaltsmarkt. Wenn ein Anwalt kein Bagatellbeträge einklagen will, droht der Mandatsverlust, weil der Hilfsbedürftige an der nächsten Ecke einen Kollegen findet, der es macht“. Und viertens: „Es gibt bei manchen Anwälten keine berufsethische Grenze mehr, auch Bagatellbeträge von wenigen Cent einzuklagen statt dem Mandanten zur Beilegung des Streits zu raten“.

Das Bundessozialgericht hat im Sommer 2012 versucht, die Schleusentore wieder ein wenig zu schließen – im Cent-Bereich. Der Thüringer Rechtsanwalt Scot Möbius hatte wegen eines Rundungsfehlers 20 Cent eingeklagt, die zu zahlen das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis in Thüringen abgelehnt hatte. Die höchsten Sozialrichter lehnten die Klage als „unzulässig“ ab, weil es einem „allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis“ fehle.<sup>446</sup> Hier werde gegen das *Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte zu Lasten der Funktionsfähigkeit des staatlichen Rechtspflegapparates* verstoßen. Bei einem Streitwert von 20 Cent ginge es dem Kläger „erkennbar nicht um einen eigenen wirtschaftlichen sinnvollen Vorteil“, der zur „Existenzsicherung“ notwendig sei.

Ob und inwieweit die Sozialgerichte dieses Urteil nutzen, um bei Bagatellbeträgen Hartz IV-Klagen abzulehnen oder Prozesskostenhilfe zu verweigern, ist eine offene Frage. Der Schleswiger Sozialrichter Heiko Siebel-Huffmann versteht Forderungen unter einer Grenze von 10 Euro als missbräuchlich, weil darunter kein vernünftiger Bürger mit Hilfe eines Anwalts klagen würde.

Eine Haupteinnahmequelle für manche Anwälte sind Untätigkeitsklagen. Das Überschreiten von Fristen für Bescheide nach Widersprüchen – drei Monate – und für Erwidern nach Klagen – sechs Monate – ist eine von Anwälten systematisch ausgebeutete Schwachstelle bei vielen Jobcentern. Angesichts wachsender Widerspruchs- und Klagehalden schaffen es einige Widerspruchs- und Rechtsstellen nicht, diese gesetzlichen Fristen einzuhalten. Und hier liegen vor allem professionelle Hartz IV-Anwälte mit ausgeklügelten Fristenkontrollen auf der Lauer. Meist schon einen Tag nach der abgelaufenen Frist erheben sie eine Untätigkeitsklage und kassieren dafür Gebühren zwischen 40 und 460 Euro. Viele Untätigkeitsklagen wären nach Ansicht von Richter Markus Rau „nicht notwendig, wenn Anwälte vorher nachfragen würden“.

Langzeitarbeitslose sind eine besonders attraktive Zielgruppe für Hartz IV-Anwälte. Bei ihnen können sie ihr schärfstes Folterinstrument für Jobcenter einsetzen, sog. Überprüfungsklagen, eine Besonderheit bei Hartz IV-Verfahren. Im Verwaltungsrecht haben behördliche Bescheide nach Ablauf von Widerspruchs- oder Klagefristen Bestandskraft. Das heißt: Sie können nicht mehr

mit Rechtsmitteln angefochten werden. Im Hartz IV-Bereich ist das anders. Hier konnten Leistungsempfänger bis vor kurzem beantragen, alle Bescheide einer Bedarfsgemeinschaft in den zurückliegenden vier Jahren überprüfen zu lassen. Ihre Anwälte mussten nur behaupten, durch tatsächliche wie rechtliche Veränderungen seien die Leistungsbescheide rechtswidrig geworden. Diese Frist hat der Gesetzgeber 2011 auf ein Jahr verkürzt. Das Hauptmotiv für die Verkürzung hat der Gesetzgeber in der Begründung nur am Rande erwähnt: ein Beitrag zur „Entlastung“ der Jobcenter und der Sozialgerichte.<sup>447</sup> Die Vier-Jahre-Überprüfungsfrist, so ein Gesetzesmacher, hat nur „viel Arbeit gebracht und Anwälte bereichert“.

Überprüfungsanträge bringen für Sachbearbeiter und Richter Höllenarbeit. Bei einigen Bedarfsgemeinschaften mussten sie dafür 30 bis 40 Bescheide rechtlich kontrollieren. Während Anwälte solche Anträge häufig nur mit pauschalen Behauptungen begründen, müssen Sachbearbeiter und Richter wegen der Pflicht zur Sachaufklärung bei jedem Bescheid tief in die Materie eindringen. „Da macht man sich keine Freunde mit“, kommentiert der Sozialrichter Siebel-Huffman indigniert.

Ein weiterer beliebter Weg für Anwälte, Gebühren zu generieren, ist, bei einer vierköpfigen Bedarfsgemeinschaft und einem einheitlichen Lebenssachverhalt für alle vier Mitglieder Einzelklagen zu erheben, oder gegen einen Kostenaufhebungs- und Erstattungsbescheid von Sozialleistungen vier Widersprüche einzulegen. Für einen Sachbearbeiter bei Jobcenter Berlin-Mitte ist das ein klarer Fall von „Rechtsmissbrauch“. Würden Gerichte da mitspielen, würden Anwälte vier volle Verfahrensgebühren erhalten. Richter Siebel-Huffmann schiebt diesem „Unsinn“ „einen Riegel vor“ und verbindet die Klagen, um Gebührenschneiderei zu verhindern. Statt vier Verfahrensgebühren erhält der Anwalt bei ihm jetzt nur noch eine ganze und drei 3/10 Gebühren. Allerdings laden einige Widerspruchstellen Rechtsvertreter auch zu solchem Missbrauch ein, wenn sie bei einem einheitlichen Sachverhalt vier Widerspruchsbescheide ausstellen, weil ihre Arbeit auch nach der Zahl der gefertigten Widersprüche bewertet wird.

Wenn auch nur ein Anwalt alle Rechtsmittel ausreizt, geraten Jobcenter schnell in die Defensive. Für das Jobcenter im niedersächsischen Gifhorn ein Dauerzustand. Geschäftsführer Wilfried Reihl erinnert sich noch gut an einen Montagmorgen, der für ihn eine symbolische Bedeutung hat: Rechtsanwalt Günter Wellnitz faxte 630 Widersprüche und blockierte dabei das Gerät über Stunden. Das Jobcenter Gifhorn hat den mit Abstand höchsten Bestand an Klagen im Verhältnis zur Zahl der Bedarfsgemeinschaften von allen Jobcentern in den alten Bundesländern. Dafür verantwortlich ist ein Anwalt, eben Wellnitz. „Abzocker“ nennt Reihl ihn verächtlich, einer, der „das System voll nutzt“. Von den durchschnittlich 3 600 Widersprüchen pro Jahr, die zwischen 2008 und 2012 gegen Bescheide des Jobcenters eingelegt wurden, stammen nach Reihls Schätzungen 60 bis 70 Prozent von ihm. Ähnlich hoch ist sein Anteil an den durchschnittlich 1 775 Klagen pro Jahr, die zwischen 2008 und 2012 erhoben wurden.

Für Reihl verfährt der Massenkläger Wellnitz nach dem „Schrotflinten-Prinzip“: „Er feuert los und hofft, dass er einen Treffer landet“. Seine Widersprü-

che bestehen aus Vordrucken, auf denen er bestimmte Positionen angekreuzt, in der Regel sieben Punkte – meistens ohne Bezug zum Einzelfall. In seinen Baukasten-Schriftsätzen wird häufig der Vorwurf erhoben, dass der Bescheid „unübersichtlich und schwer verständlich“ und inhaltlich „nicht bestimmt“ genug sei. Bei Überprüfungsanträgen erschöpft sich seine Begründung oft in einem Satz: „ALG II ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten aufgrund der Aktenlage ... erneut zu prüfen“. Mit welcher Grundeinstellung Wellnitz sein Geschäft betreibt, offenbart ein Satz aus einem Schriftsatz in einem Gebührenstreit: „ALG II-Leistungen und -Versagungen ... berühren existenzsichernde Leistungen, auf die die Mandantschaft auch dann angewiesen ist, wenn sie nur 0,01 Euro betreffen“. Mit anderen Worten: Selbst Klagen für einen Cent sind für ihn legitim.

2012 hat das Jobcenter Wellnitz über 72 000 Euro Honorar überwiesen. Viel schmerzhafter für das Jobcenter sind jedoch jene über 600 000 Euro, die es an eine externe Anwaltskanzlei zahlt, um das weitere Wachsen von Klageholden zu bremsen. Einen Teil des Geldes musste das Jobcenter aus dem Topf für Eingliederungsförderung nehmen. Das unselige Vermächtnis eines Massenklägers.

Wellnitz wollte sich zu seiner Klagestrategie nicht äußern.

## „Auslutschanwälte“

Eine andere Gruppe von Hartz IV-Anwälten nutzt kleine Formfehler von Jobcentern aus, ohne dass Mandanten dafür mehr Geld bekommen. Ein Sachbearbeiter beim Jobcenter Berlin-Mitte nennt sie „Auslutschanwälte“.

Achillesfersen bei Jobcentern sind zum Beispiel Bestimmtheit und Vollständigkeit von Aufhebungs- und Kostenerstattungsbescheiden, mit denen sie zu viel gezahltes Geld zurückfordern. Die sind sehr konfliktbelastet, weil ALG II-Bezieher das verlangte Geld meist nicht mehr haben. Diese Bescheide sind häufig zu unbestimmt, weil es den Verfassern nicht gelingt, im Tenor alle Bescheide zu nennen, die aufgehoben werden sollen, und sie nicht zwischen Bundes- und kommunalen Leistungen trennen. Obwohl die Verfasser in der Begründung alles richtig gemacht haben, nutzen Anwälte den formalen Mangel im Tenor und legen Widerspruch ein. Dann erhält der Mandant einen zweiten Bescheid, ohne jedoch mehr Geld zu bekommen, dafür aber der Anwalt. Reine Gebührenschneiderei.

Berufsethisch zweifelhaft ist auch, wenn Anwälte bei Fristensachen überraschend nicht zu erreichen sind. „Unfassbar“ findet ein Sachbearbeiter des Jobcenters Friedrichshain-Kreuzberg das Verhalten von zwei Neuköllner Anwälten, die in solchen Lagen ihr „Fax blockieren“. Durch diesen unsauberen Trick bekommen sie die Chance, mit einer Untätigkeitsklage neue Gebühren zu produzieren, weil der dann zwangsläufig mit der Post geschickte Bescheid erst nach Fristablauf eintrifft.

Nach dem Eindruck einiger Sozialrichter kämpfen manche Anwälte für ihre Gebühren mehr als für ihre Mandanten. Das Sozialgericht Berlin hat für den Dauerclinch über Anwalts honorare 2009 drei Kostenkammern eingerichtet. Die beiden offiziellen Gründe: Vereinheitlichung der Kostenrechtsprechung und

Entlastung von Kollegen von Kostenkonflikten, damit sie sich intensiver mit den Sach- und Rechtsfragen beschäftigen können. Es gibt aber noch ein drittes, inoffizielles Motiv: Rechtsmissbrauch bei Gebührenforderungen von Hartz IV-Anwälten aufzudecken.

Und da werden Kostenkammern immer wieder fündig. Nach einer neueren Rechtsprechung verstößt das Aufsplitten von einem Widerspruch in sieben Widersprüche wegen unterschiedlicher Zeiträume beim gleichen Lebenssachverhalt „gegen das standesrechtliche Gebot ... einer wirtschaftlichen und kostensparenden Prozessführung“.<sup>448</sup> Statt der begehrten 238 Euro erhielt der Anwalt Immanuel Schulz nur 85 Euro. In einem anderen Verfahren mit einem vergleichbaren Sachverhalt kürzte eine Kammer die Gebührenrechnung von 3 700 Euro auf 824,27 Euro zusammen – wegen „**rechtsmissbräuchlicher Kostenkumulierung**“.<sup>449</sup> Noch härtere Worte fand die 197. Kammer für einen Anwalt, der einen Bescheid zugunsten seiner Mandanten bekommen hatte, bei dem aber der Satz vergessen worden war: „Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig erklärt“.<sup>450</sup> Wegen dieses fehlenden Satzes, der nur Selbstverständliches formulierte, hielt der Anwalt den Bescheid für rechtswidrig und erhob sechs Monate später eine Untätigkeitsklage: „Es grenzt bereits an **Rechtsmissbrauch**, den Abhilfebescheid sechs Monate hinzunehmen und fast sechs Monate später Untätigkeitsklage beim Gericht einzureichen. Die Inanspruchnahme des Gerichts wäre absolut vermeidbar gewesen“.<sup>451</sup> Dreist auch der Versuch eines Anwalts, eine Untätigkeitsklage zu erheben, obwohl dem Mandanten bereits mitgeteilt war, dass das Jobcenter den angegriffenen Bescheid aufheben würde. Die Kammer: „Die Klage war offensichtlich nutzlos und objektiv nur dazu angetan, dem Prozessgegner Kosten zu verursachen“.<sup>452</sup>

## Hartz IV-Klagewut in Ostdeutschland

Weitgehend unbekannt ist, dass die Klagebereitschaft ostdeutscher Hartz IV-Empfänger und ihrer Anwälte die ihrer westdeutschen Leidensgenossen und ihrer Rechtsbeistände weit übertrifft. Zwischen Rostock und Erfurt legen Hilfsbedürftige doppelt so häufig Widerspruch gegen Bescheide ein wie in Wuppertal oder Bremen. Und sie klagen fast dreimal so häufig gegen die Widersprüche.

Sucht man in der Statistik in der Bundesagentur für Arbeit nach Jobcentern, bei denen mehr als 20 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften geklagt haben, dann liegen alle – mit Ausnahme von Gifhorn – in den neuen Bundesländern. An der Spitze der Rangliste liegt das Jobcenter Unstrut-Hainich-Kreis (Thüringen) mit 75 Prozent, gefolgt von den Jobcentern Gotha (Thüringen) mit gut 45 Prozent und Wartburgkreis (Thüringen) mit knapp 30 Prozent. Auf den nächsten Plätzen folgen Jobcenter in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Über die Ursachen dieser Klagewut rätseln Nürnberger Arbeitsmarktexperten bis heute. Nach einer internen Revision der Bundesanstalt für Arbeit kann eine schlechtere rechtliche Qualität der Bescheide im Osten die höhere Konfliktbereitschaft nicht erklären. In Sachsen etwa liegt die Fehlerquote bei Bescheiden niedriger als in Nordrhein-Westfalen. Trotzdem legten die Dresdner und ihre

Landsleute 3,5-mal so häufig Widerspruch ein und klagten 3,1-mal so häufig wie die Leistungsempfänger zwischen Rhein und Ruhr. Nicht weiter hilft bei der Analyse dieses Phänomens auch die im Durchschnitt höhere Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland, weil die Zahl der Widersprüche und Klagen in der Statistik auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bezogen ist.

Zwei Erklärungsversuche bieten sich an: die geringere Akzeptanz von Hartz IV im Osten und eine wesentlich aktivere Rolle der Anwälte auf dem Hartz IV-Markt.

Lutz Mania, Geschäftsführer Grundsicherung in der Regionaldirektion Thüringen-Sachsen-Anhalt, setzt in seiner Analyse bei der Umstellung der Arbeitslosenhilfe in Höhe von 53 bis 57 Prozent des letzten Gehaltes auf den Regelbedarf an. Im Osten wurde die „Einbuße“ als „größerer Bruch“ empfunden als im Westen. Der Aufschrei gegen die Agenda 2010 war im Osten lauter als im Westen. Die Montagsdemonstrationen, Plattformen des Protestes, finden in einigen Städten immer noch statt. Die „Erwartungen an den Staat“ sind bei ehemaligen DDR-Bürgern „höher“ als im Westen, ergänzt Stefan Rotte, stellvertretender Geschäftsführer des Jobcenters Landkreis Wittenberg. Ost-Bürger waren an einen Staat gewöhnt, der sich kümmerte, in dem es Arbeitslosigkeit offiziell nicht gab. Diese oppositionelle Grundeinstellung gegen Hartz IV wurde Jahre von der Linkspartei befeuert. Sie bestärkte ihre Mitglieder und Wähler in der Meinung, dass ihnen durch Hartz IV Unrecht geschehen sei. Wer nach der Wende den Job verloren hatte, so Mania, fühlte sich „ungerechter“ behandelt als früher. In Regionen, in denen die Linkspartei noch eine Macht ist, hat das Hartz IV-System weiterhin ein massives Akzeptanzproblem. Und den Staat mit Widersprüchen und Klagen herauszufordern – dazu noch kostenfrei – ist neue eine Möglichkeit, die es in der DDR nicht gab.

Diese Grundstimmung wird von auf Hartz IV spezialisierten Anwälten aufgenommen und potenziert. Sie spielen nach Ansicht von Lutz Mania und Steffen Rotte, Geschäftsführer des Jobcenters Landkreis Wittenberg, eine „**entscheidende Rolle**“ beim Klageboom. Sie haben nicht nur eine **Mitverantwortung** wie im Westen. Im Osten gibt es, so Mania, eine besondere „juristische Landschaft“. Zwischen Rostock und Erfurt herrschte in den neunziger Jahren eine hohe Juristenarbeitslosigkeit, und auch heute noch liegt das Einkommensniveau in Teilen der Anwaltschaft deutlich unter dem im Westen.

Etlliche Hartz IV-Anwälte haben ihre Kanzleien in unmittelbarer Nähe von Jobcentern aufgemacht, sie verteilen Flyer direkt davor und mischen sie, vereinzelt, sogar dreist unter die Flugblätter und Borschüren der Jobcenter. Tenor der offensiven Werbung: Die Bescheide sind falsch, und wir helfen kostenfrei.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit im November 2012 liefert erstaunliche Indizien für die These, dass **einige Anwälte im Osten zu Motoren der Hartz-IV Klagemaschine geworden sind**. In Thüringen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben drei Provinzanwälte drei Jobcenter mit Massenwidersprüchen und -klagen an den Rand der Handlungsfähigkeit gebracht.

## Der deutsche Rekordhalter bei Hartz IV-Klagen

Da springen zunächst die Zahlen des thüringischen Jobcenters Unstrut-Hainich-Kreises ins Auge. Hier hatten im November 2012 statistisch gut 75 Prozent aller 6 076 Bedarfsgemeinschaften mindestens eine Klage beim zuständigen Sozialgericht Nordhausen anhängig. Tatsächlich sind es jedoch wesentlich weniger Hartz IV-Bezieher. Der hohe Prozentsatz wird durch die Bedarfsgemeinschaften erhöht, in denen mehrere Mitglieder geklagt oder ein Mitglied mehrere Klagen erhoben hat. Ein Vergleich mit bundesweiten Zahlen lässt vermuten, dass hier trotzdem die klagefreudigsten Hartz VI-Empfänger der Republik wohnen. Im Bundesdurchschnitt haben nämlich nur 6,2 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften geklagt.

Für Ingrid Richter, Geschäftsführerin des Jobcenters, haben vor allem zwei Rechtsanwälte diesen Klage-Tsunami entfacht: Scot Möbius und, in wesentlich geringerem Umfang, sein Sozios Andreas Maurer. 2010 hatte Möbius einen Rekord mit rund 6 300 Widersprüchen und 5 300 Klagen aufgestellt. Ende des Jahres drohte der Geschäftstrieb des Jobcenters zusammenzubrechen. Anfang 2011 war die Lage so kritisch, dass der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit das Geschäftsmodell des „exzessiven tätigen Rechtsanwalt Möbius“ zum Thema machte. Dass er und sein Sozios für den Klageboom allein verantwortlich waren, bestätigt ein Blick auf die Klagequoten in den sozial und wirtschaftlich vergleichbaren Nachbarkreisen: Sie entsprechen dem Durchschnitt.

Rechtsanwalt Möbius hat das Kunststück fertig gebracht, als „Armen-Anwalt“ (taz) Millionen zu verdienen. Nach Informationen für den Verwaltungsrat der Bundesagentur hat er 2009 aus der Nürnberger Kasse knapp 500 000 Euro Honorar bekommen, 2010 rund 1,4 Millionen Euro, 2011 rund 570 000 Euro und 2012 nur noch etwa 290 000 Euro.

Möbius' Klage-lawine war kein Zufall. Er kannte sich im Dickicht der Hartz IV-Gesetze gut aus. Bevor er sich 2007 als Anwalt niederließ, hatte er als Mitarbeiter der Arbeitsagenturen in Gotha und im Unstrut-Hainich-Kreis alle Schwächen des komplizierten Gesetzeswerkes aus der Nähe kennengelernt. Er ging nach zwei Jahren, weil man seine befristete Stelle nicht in eine unbefristete umwandeln wollte. Am Anfang hat er wie alle anderen Flyer verteilt, Vorträge bei Sozial- und Arbeitsloseninitiativen gehalten und als Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Nordhausen unterrichtet. Der Schlüssel für den riesigen Mandantenkreis ist nach eigener Einschätzung jedoch die ‚Mund zu Mund-Propaganda‘ gewesen. Seine „Erfolgsquote“ und seine „profunden Kenntnisse im Sozialrecht“ hätten sich schnell herumgesprochen.

Der Sprechzettel für den Verwaltungsrat der Bundesagentur beschreibt Möbius' ‚Geschäftsprozesse‘ anerkennend als „sehr strukturiert und gut organisiert“:

- **Widerspruch gegen fast alle nicht bestandskräftigen Bescheide (10–30 Widersprüche pro Bedarfsgemeinschaft)**
- **Antrag auf Überprüfung aller bisher erlassenen bestandskräftigen Bescheide über vier Jahre (10–30 Anträge mit pauschaler Begründung pro Bedarfsgemeinschaft)**

- Widerspruch gegen alle Entscheidungen über die Überprüfungsanträge
- Klage gegen alle Ablehnungsbescheide (10–30 Klagen pro Bedarfsgemeinschaft)
- Untätigkeitsklage bei Überschreiten der 3-Monats-Frist

Das ist das volle Programm. Er nutzt die Rechtsmittel des Sozialgesetzbuches wie ein Schleppnetz – häufig schematisch, ohne Bezug auf den Einzelfall.

Um sich gegen die Widerspruchs- und Klagewellen zu stemmen, hat das Jobcenter vorübergehend zehn zusätzliche Sachbearbeiter eingestellt und dafür drei Millionen Euro vom Leistungs- in den Verwaltungshaushalt umgeschichtet – ein herber Verlust für die Arbeitsförderung. Möbius ficht das nicht an. Ihm dürfe nicht „angelastet“, werden, dass das Jobcenter „mehrere Tausend fehlerhafter rechtswidriger Bescheide erlassen“ habe. Die „Widerspruchs- und Klagezahl“ sei eine Reaktion auf die „hohe Fehlerquote“ der Bescheide, ihre Widersprüchlichkeit, die „unsicheren Rechtslage“, das „Eigenverschulden“ der Behörde durch „schlechte Organisation“ und Wunsch seines „großen Mandantenstammes“ gewesen.

Für ihn war kein Betrag zu klein, um ihn nicht einzuklagen. Er hat Cent-Beträge aus Rundungsdifferenzen, Mahngebühren von 85 Cent und Cent-Beträge bei Warmwasserpauschalen für seine Mandanten gefordert. Eine Klage wegen 20 Cent, über die schließlich das Bundessozialgericht entschied, verteidigt er konsequent: „Wenn das nicht eingeklagt werden kann, ist die gesetzliche Regelung ein zahnloser Tiger“. <sup>453</sup> Was er nicht sagt, ist, dass er auch mit Mini-Beträgen viel Geld verdient hat. 2009 hat er für einen Hartz IV-Empfänger 15 Überprüfungsanträge gestellt, Widersprüche eingelegt und Untätigkeitsklagen erhoben. Für seinen Mandanten hat er nach Berechnungen des Jobcenters 130,52 Euro rausgeschlagen, für sich selbst beachtliche 11 153,47 Euro.

Überprüfungsanträge hat er im Laufe der Jahre zu Hunderten gestellt – häufig ohne Anlass und Begründung, unterfüttert häufig nur mit der Behauptung, dass die Bescheide nicht stimmen.

Eine sprudelnde Einnahmequelle waren für Möbius auch Untätigkeitsklagen. Über Jahre war das Jobcenter seinem Dauerbombardement nicht gewachsen, weil es weder die 3-Monats-Frist bei Widersprüchen noch die 6-Monats-Frist bei Klagen einhalten konnte. War die Frist abgelaufen, kam am nächsten Tag die Untätigkeitsklage. Eine wichtige Rolle spielte beim Einhalten der Fristen die Erreichbarkeit von Möbius. Während er dem Jobcenter ständig faxte, gingen Faxe des Jobcenters nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr zu Möbius durch. Durch die Postlaufzeit von zwei Tagen wurde es dadurch für das Jobcenter zusätzlich schwerer, die Fristen einzuhalten. Den Vorwurf, sein Faxgerät blockiert zu haben, weist Möbius zurück und droht allen mit Klagen. Eine Erklärung für den gestörten Empfang hat Möbius nicht. Neuerdings hat er sogar seine Fax-Nummer vom Briefkopf genommen. Was für ein Berufsverständnis.

Um fristgerecht zuzustellen, hat das Jobcenter in der Folgezeit viel Aufwand betrieben: nämlich einen Boten nebst Zeugen zur Kanzlei geschickt, um den



Widerspruchsbescheid in den Briefkasten zu werfen und dadurch das Überschreiten von Fristen zu vermeiden.

Ab Mitte 2011 wendete sich das Blatt zugunsten des Jobcenters – durch gesetzliche Änderungen wie die Verkürzung der Überprüfungsfrist, durch besser geschulte Mitarbeiter und die Einrichtung einer Auskunft- und Beratungsstelle. Dem Jobcenter gelingt es seitdem im Wesentlichen, die Fristen einzuhalten, so dass die Gründe für Untätigkeitsklagen weggefallen sind. Die Zahl der unerledigten Widersprüche war im November 2012 auf 239 gesunken. „Möbius Geschäftsmodell ist in Teilen zusammengebrochen“ triumphiert Geschäftsführerin Ingrid Richter nach jahrelanger Abwehrschlacht.

Noch eine zweite Institution hat unter Möbius' Kreuzzug gegen das Jobcenter gelitten: das Sozialgericht Nordhausen – obwohl die rechtliche Qualität der Jobcenterbescheide in Mühlhausen „nicht schlechter“ war als die anderer Agenturen, wie der Direktor des Gerichts Jürgen Fuchs betont.

2009 reichte Möbius knapp 2000 Klagen ein, 2010 mit seinem Sozios Maurer zusammen rund 5300, 2011 noch mal rund 4300. Ihr Anteil an Klagen an allen Eingängen des Gerichts betrug damit 44 Prozent, 69 Prozent und 64 Prozent. Ein wohl einmaliger Rekord in der Justizgeschichte: Ein Anwalt ist über drei Jahre hinweg für über die Hälfte der Arbeitslast eines Sozialgerichts verantwortlich. 2012 gingen die Klagen des Tandems dann erheblich zurück – auf 890. Direktor Fuchs findet das Verhalten von Möbius „ungewöhnlich und unüblich“ und berichtet, dass andere Anwälte ähnlich denken. Sie halten sein Vorgehen für „nicht anständig“. Er schätzt, dass im Laufe der letzten Jahre zehn Richter zusätzlich eingesetzt werden mussten, nur um Möbius' Klagen zu bearbeiten.

Vor allem die rückwirkende Überprüfung von Hartz IV-Bescheiden hat Direktor Fuchs „verdrossen“, weil sie „viel Arbeit“ macht. An einen Fall erinnert er sich gut mit ungunten Gefühlen. Für eine Bedarfsgemeinschaft hatte Möbius Anträge zur Überprüfung von 20 Bescheiden gestellt. Den hatte das Jobcenter mit einem Bescheid beantwortet. Dagegen hat er dann 20 Widersprüche eingelegt und anschließend 20 Klagen erhoben. Dieses Vorgehen legt eigentlich nur einen Verdacht nahe: Er wollte statt einer 20 Gebühren einstreichen. Und geärgert hat die Thüringer Richter auch, dass seine Klagen häufig aus fertigen Bausteinen zur Berechnung vom Warmwasser zusammengesetzt waren, und er sich darauf verlassen hat, dass die Richter die Fehler finden. Deshalb hat das Gericht, wo immer es ging, an der Kostenschraube gedreht und ihm nur den niedrigsten Gebührensatz zugesprochen, für eine Untätigkeitsklage zum Schluss nur noch 30 bis 40 Euro.

Trotzdem sieht Direktor Fuchs Anfang 2013 Licht im Tunnel. Das Jobcenter habe aufgerüstet, die Erfolgsquote von Möbius sei über die Jahre von 80 über 60 auf jetzt 40 Prozent gesunken. Überdies habe sich die Zahl der bei Gericht eingegangenen Klagen von 2011 auf 2012 halbiert: von 9000 auf 4500.

## Jobcenter vor dem Kollaps

Die Nummer Zwei bei Massenklagen im Osten ist Rechtsanwalt Thomas Lange aus dem brandenburgischen Großräschen. 80 Prozent aller Widersprüche und